

# Satzung

## „Give One Back e.V.“

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1)

Der Verein führt den Namen:

„Give One Back“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden. Durch die Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“ und führt fortan den Namen:

„Give One Back e.V.“

(2)

Er hat seinen Sitz in Würzburg.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge zur Gestaltung von besseren Lebensbedingungen für benachteiligte Menschen und Menschengruppen, sowohl in Deutschland als auch in Entwicklungsländer/Ländern des globalen Südens.

Konkret sollen Projekte in den folgenden Bereich unterstützt werden:

- Armutsbekämpfung, besonders bei Straßenkindern und deren Familien
- Unterhaltung mobiler Schulen für Straßenkinder und Bewohner von Armenvierteln
- Nothilfe für Straßenkinder in Form von Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft
- Psychologische Unterstützung von Straßenkindern
- Bereitstellung von Freizeitangeboten für Straßenkinder
- Hilfe für obdach- und wohnungslose Kinder, Jugendliche und Erwachsene

(3)

Der Verein darf sich für den oben genannten Zweck auch Hilfspersonen im Ausland bedienen.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Die Gründer sind die ersten Mitglieder.

(2)

Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

(3)

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die an der Erfüllung des Vereinszweck aktiv (aktives Mitglied) oder in sonstiger Weise (passives Mitglied) mitwirkt.

b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(5)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6)

Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(7)

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszielen und der Satzung als Ganzes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht in der Mitgliedsversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1)

Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen finanziert der Verein die für seine Zwecke erforderlichen Mittel zusätzlich durch Spenden in Form von Geld- oder Sachleistungen seiner Mitglieder und Dritter.

(3)

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren am 1. Montag im Februar eines jeden Kalenderjahres eingezogen.

(4)

Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu erstatten.

(5)

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.

(6)

Vereinsmitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

(7)

Bei unterjährigem Eintritt wird der erste Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Kalendermonate berechnet.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

(1)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliedsversammlung**

(1)

Oberstes Organ ist die Mitgliedsversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.

(2)

Die Mitgliedsversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes

b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) Bearbeitung von Initiativanträgen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit bedürfen
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3)

Zur Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel aber einmal im Jahr.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend höhere Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7)

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben.

(8)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, jeweils alleinig den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des vorstehend beschriebenen Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(2)

Der Kassenwart tätigt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Dieser führt die Kasse des Vereins und übernimmt die Aufgabe der Buchführung, d.h. Dokumentation von Ein- und Ausgaben und Verwaltung von Rechnungen. Er erhält für sämtlich finanzielle Belange des Vereines eine Verfügungsberechtigung.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4)

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeitung eines Vorschlages zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins
- e) Die Geschäftsführung des Vereins

(5)

In den Vorstand können ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Christophorus Gesellschaft, diakonisch-caritative Hilfen für die Region Würzburg mbH, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Obdachlosen- und Bedürftigenhilfe in Würzburg einzusetzen hat.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 01.11.2020 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.